

§ 32 Mündliche Prüfung in englischer Sprache

(1) ¹In der mündlichen Prüfung in englischer Sprache wird die Sprachfertigkeit der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen bewertet. ²Die Themen orientieren sich hierbei an den Inhalten des Ausbildungsfachs Englisch. ³Bis zu drei Teilnehmer oder Teilnehmerinnen können gemeinsam geprüft werden. ⁴Für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 20 Minuten vorzusehen.

(2) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung in englischer Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden und einem beisitzenden Mitglied. ³Ein Mitglied soll als Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch in der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Polizeivollzugsdienst tätig sein. ⁴Das weitere Mitglied kann neben einer Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch auch ein Beamter oder eine Beamtin des Polizeivollzugsdienstes mit sehr guten Englischkenntnissen sein. ⁵Die Englischkenntnisse der Prüfer und Prüferinnen sind durch eine Prüfung, angelehnt an den Europäischen Referenzrahmen, Kompetenzstufe C1, nachzuweisen. ⁶Das Prüfungsamt bestimmt das vorsitzende Mitglied.